
Sachverhalt und Lösungshinweise zur schriftlichen Prüfung

Steuerrecht BA (Ersatzprüfung)

25. Juli 2014

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst **9 Seiten**, bestehend aus **10 Multiple-Choice-Fragen** und **7 Aufgaben**.
- Sämtliche Aufgabenblätter sind bei Abgabe der Prüfung zwingend mitabzugeben.

Hinweise zur Bewertung

- Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Die Punkte verteilen sich wie folgt:

Teil 1 (Multiple-Choice-Fragen)	60 Punkte	50 %
Teil 2 (Aufgaben und Fälle)	60 Punkte	50 %
	<hr/>	<hr/>
Total	120 Punkte	100 %

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Hinweise zu Teil 1 (Multiple-Choice-Fragen): siehe unten „Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen“.
- Hinweise zu Teil 2 (Aufgaben und Fälle): Die Lösungen sind auf ein separates Antwortblatt zu schreiben. Benutzen Sie für jede Aufgabe ein neues Blatt. Sämtliche Antworten sind zu begründen. Bei der Bewertung wird auf die saubere Gedankenführung und Argumentation grosses Gewicht gelegt. Geben Sie die einschlägigen Gesetzesbestimmungen an und nehmen Sie in Ihren Antworten nur auf die in der Aufgabenstellung erwähnten Steuerarten Bezug.

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Für jede Multiple-Choice-Frage stehen drei Antworten zur Verfügung. Geben Sie für jede Antwort an, ob diese richtig oder falsch ist. Es können keine, eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein.
- Pro Aufgabe werden 6 Punkte vergeben, das heisst für jede korrekt angekreuzte Antwort erhalten Sie zwei Punkte.

Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

Hinweise zum Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

1. Teil: Multiple-Choice-Fragen (60 Punkte)

Empfohlene Zeit: 60 Minuten

Die Aufgabenstellung der Multiple-Choice-Fragen wird nicht veröffentlicht.

Den Studierenden wird jedoch nach Anmeldung am Lehrstuhl Einsicht in die Prüfungen gewährt.

Frage	richtig	falsch	Bemerkungen
1a		X	
1b	X		
1c	X		
2a	X		
2b		X	
2c	X		
3a	X		
3b		X	
3c		X	
4a	X		
4b		X	
4c	X		
5a		X	
5b		X	
5c	X	X	Beides akzeptiert.

Frage	richtig	falsch	Bemerkungen
6a	X		
6b		X	
6c		X	
7a		X	
7b		X	
7c	X		
8a	X		
8b		X	
8c		X	
9a	X		
9b		X	
9c		X	
10a		X	
10b	X		
10c		X	

2. Teil: Schriftlich zu beantwortende Aufgaben und Fälle (60 Punkte) Empfohlene Zeit: 60 Minuten

Aufgabe 1 (8 Punkte)

G hält 100% der Aktien der A AG in seinem Privatvermögen. Der Nennwert der Aktien beträgt CHF 300'000. Im Jahr 2011 verkaufte G seine Beteiligung an der A AG an die B AG, dessen Alleinaktionär J, Bruder von G, ist. Der Kaufpreis betrug CHF 2 Mio. G und J beschloss, dass der Kaufpreis folgendermassen getilgt werden soll: CHF 1.2 Mio. bezahlt die B AG aus ihren Reserven. Für die restlichen CHF 800'000 gewährt G der B AG ein Darlehen. Im Jahr 2013 tilgte die B AG das Darlehen. Dazu musste sie den von der A AG im Jahr 2013 erwirtschafteten und ausgeschütteten Gewinn im Umfang von CHF 800'000 verwenden.

Frage: Resultieren aus diesem Vorgang für G Einkommenssteuerfolgen?

Grundsätzlich sind Gewinne im Privatvermögen gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG steuerfrei. Hier stellt sich allerdings die Frage, ob es sich um eine indirekte Teilliquidation handelt. Gemäss Art. 20a Abs. 1 DBG müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- 1. Verkauf einer Beteiligung von mind. 10%: gegeben, hier 100%.*
- 2. aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen: gegeben, hier von G zur B AG.*
- 3. 5-Jahres-Frist: gegeben: hier Verkauf im Jahr 2011, Tilgung des Darlehens im Jahr 2013.*
- 4. Mitwirkung des Verkäufers: gegeben: gemäss Sachverhalt sprechen sich die Brüder ab.*
- 5. Ausschüttung nichtbetriebsnotwendiger Substanz, die im Zeitpunkt der Verkaufs bereits vorhanden war: nicht gegeben: hier wird zur Tilgung des Darlehens, der Gewinn der A AG verwendet, den sie im Jahr 2013 erwirtschaftet hat. Diese Substanz lag im Jahr 2011 noch nicht vor.*

Zusammenfassend resultiert für G ein steuerfreier privater Kapitalgewinn gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG.

(Bemerkung: Bei konsistenter Begründung wurden auch abweichende Antworten zugelassen und gleich bewertet).

Aufgabe 2 (8 Punkte)

Die K Holding AG bezweckt zur Hauptsache das Halten und Verwalten von Beteiligungen. Sie hält sämtliche Aktien der X AG und Y AG und ist zudem an der JV AG zu 35% beteiligt. Sie erfüllt die Voraussetzungen zur Besteuerung als Holdinggesellschaft. Im Geschäftsjahr 2013 setzen sich ihre Einnahmen aus Dividenden in der Höhe von CHF 500'000 sowie Zinseinnahmen aus an Konzerngesellschaften gewährten Darlehen in der Höhe von CHF 300'000 zusammen. Diesen Einnahmen stehen Aufwendungen (v.a. Personal, Miete,

Büromaterial) von CHF 250'000 gegenüber, womit ein steuerbarer Gewinn von CHF 550'000 resultiert.

Beschreiben Sie, welche Unterschiede in der Besteuerung dieses steuerbaren Gewinns für die K Holding AG zwischen der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern bestehen.

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften halten, unterliegen einer Drei- oder Mehrfachbelastung. Solche Belastungen sind nicht gewollt und werden unter gewissen Voraussetzungen durch den Beteiligungsabzug vermieden bzw. gemildert. Die Kantone kennen ferner eine besondere Besteuerungsform für Holdinggesellschaften, die unter anderem auch den Zweck hat, die Drei- oder Mehrfachbelastung zu vermeiden.

In Bezug auf die direkte Bundessteuer ist demnach zu prüfen, ob die K Holding AG die Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug erfüllt. Nach Art. 69 DBG ist dafür vorausgesetzt, dass die K Holding AG zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital oder den Reserven einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist oder die Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mind. 1 Mio. Franken erreichen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend für alle Beteiligungen der K Holding AG erfüllt. Der Beteiligungsabzug hat zur Folge, dass sich die für die K Holding AG auf ihrem gesamten steuerbaren Reingewinn berechnete Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungsrechten zum gesamten steuerbaren Reingewinn ermässigt. Durch den Beteiligungsabzug werden demnach die Dividenden mittelbar von der Gewinnsteuer ausgenommen, wohingegen die von der K Holding AG erzielten Zinseinnahmen steuerbar sind.

Die Kantone gewähren neben dem Beteiligungsabzug auch die Besteuerung als Holdinggesellschaft. Nach Art. 28 Abs. 2 StHG (oder § 73 StG ZH) setzt eine Holdingbesteuerung voraus, dass der statutarische Zweck der K Holding AG zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und sie in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausübt, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die K Holding AG diese Voraussetzungen erfüllt. Sie besitzt drei Beteiligungen und ihr Hauptzweck besteht in der Verwaltung dieser Beteiligungen. Die Holdingsbesteuerung führt im Kanton zu einer vollständigen Befreiung von der Gewinnsteuer. Vorbehalten bleiben Erträge aus schweizerischem Grundeigentum, die zum ordentlichen Tarif besteuert werden. Die K Holding AG hat somit nicht nur auf den Dividenden, sondern auch auf den Zinseinnahmen keine Kantons- und Gemeindesteuern zu bezahlen.

Aufgabe 3 (8 Punkte)

A will sein Badezimmer erneuern und kauft die Badezimmermöbel in Italien. Der Preis beträgt EUR 30'000 (inkl. MwSt von 22%). Durch einen Sanitärbetrieb in der Schweiz lässt er die Badezimmermöbel für CHF 10'000 montieren.

Fragen:

1. Fallen in der Schweiz auf dem Import der Badezimmermöbel Mehrwertsteuern an?

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Einfuhr von Gegenständen aus dem Ausland. Daher ist die Einfuhrsteuer gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. a MwStG geschuldet. Die italienische Mehrwertsteuer muss nicht bezahlt bzw. kann bei Nachweis des Exports zurückverlangt werden.

2. Handelt es sich bei der Montage der Badezimmermöbel um eine Lieferung oder um eine Dienstleistung?

Steuerbare Leistungen können entweder eine Lieferung oder eine Dienstleistung sein. Die Lieferung ist im Gesetz in Art. 3 lit. d MwStG umschrieben. Als Lieferung gilt auch die sog. Bearbeitungslieferung. Darunter versteht das Gesetz das Abliefern eines Gegenstands, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist. Die Montage von Möbel kann damit ohne Weiteres als Bearbeitungslieferung im Sinne von Art. 3 lit. d Ziff. 2 MwStG betrachtet werden.

(Bemerkung: Bei konsistenter Begründung wurde hier auch eine abweichende Antwort zugelassen und gleich bewertet).

Aufgabe 4 (8 Punkte)

Erich Gubser arbeitet als Angestellter bei der "Pharma-Wizard AG". Im Rahmen seiner Forschungstätigkeit gelingt ihm die erstmalige Isolierung eines neuen Enzyms. Für die Pharma-Wizard AG ist dieses neue Enzym "Gubsonix" ein grosser wirtschaftlicher Erfolg. Erich Gubser erhält deshalb für seine bahnbrechende Erfindung den mit CHF 25'000 dotierten "Wizard-Award 2013", den (alljährlich vergebenen) firmeneigenen Preis für die Entwicklung des erfolgreichsten Produkts. Zugleich erhält er von der ETH Zürich für seine herausragende Entdeckung den "Dr. Paul Leemann Preis" im Höhe von CHF 5'000.

Frage: Stellen diese beiden Zahlungen für Erich Gubser steuerbares Einkommen dar?

Wizard-Award:

Es stellt sich die Frage, ob der „Wizard-Award“ in Höhe von CHF 25'000 als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit i.S.v. Art. 17 DBG zu betrachten ist oder ob es sich um eine unentgeltliche Zuwendung handelt.

Im vorliegenden Fall arbeitet Erich Gubser als Angestellter bei der "Pharma-Wizard AG". Er ist demzufolge unselbstständig erwerbstätig. Als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gelten sämtliche Leistungen, die ein Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsverhältnisses erhält. Massgebend ist vorliegend somit, ob Erich Gubser den "Wizard-Award" aufgrund seines Arbeitsverhältnisses mit der Pharma-Wizard AG erhalten hat. Vorliegend ist ein solcher Zusammenhang zu bejahen: Erich Gubser arbeitet als Forschungsangestellter für die "Pharma-Wizard AG" und die Erfindung von Neuentwicklungen zählt zu seinen Aufgaben als Angestellter. Des Weiteren hat er die

erstmalige Isolierung eines neuen Enzyms während seiner Arbeitszeit erfunden. Auch die Tatsache, dass seine Erfindung einen grossen wirtschaftlichen Erfolg für die "Pharma-Wizard AG" darstellt, stellt ein Anzeichen für das Bestehen eines engen Zusammenhangs zur beruflichen Tätigkeit von Erich Gubser dar. Der Preis ist für Erich Gubser demzufolge als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar.

Dr. Paul-Leemann Preis:

Mangels Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass keine arbeitsrechtliche Verbindung zwischen Erich Gubser und der ETH Zürich besteht. Ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit scheidet für den Dr. Paul-Leemann Preis deshalb aus.

Tatbestände, die nicht unter die explizit ausgeführten Einkünfte nach Art. 17 - 23 DBG subsumiert werden können, sind unter der Generalklausel von Art. 16 Abs. 1 DBG zu prüfen. Der Einkommenssteuer unterliegen dabei alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. Das DBG enthält keine Legaldefinition des Begriffs des Einkommens. Infolgedessen muss der Einkommensbegriff durch Auslegung ermittelt werden. In der Lehre werden verschiedene Einkommenstheorien vertreten:

- *Reinvermögenszugangstheorie: Das Einkommen ist die Gesamtheit derjenigen Wirtschaftsgüter, welche einem Individuum während bestimmten Zeitabschnitten zufließen, und die es ohne Schmälerung seines Vermögens zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse und für seine laufende Wirtschaft verwenden kann.*
- *Reinvermögenszuflusstheorie: Nur diejenigen Einkünfte im Sinne der Reinvermögenszugangstheorie sind steuerbar, die der Steuerpflichtige realisiert oder – in einer anderen Umschreibung – die ihm als sogenannte exogene Einkünfte von aussen zufließen.*
- *Markteinkommenstheorie: Nur Vermögenszugänge, die unter Teilnahme am Marktgeschehen erworben werden, gehören zum steuerbaren Einkommen.*

Bei dem "Dr. Paul Leemann Preis" handelt es sich um ein Wirtschaftsgut, das von aussen (durch die ETH) zufließt. Des Weiteren kann Erich Gubser das Preisgeld verwenden, um seine persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen bzw. um seine laufende Wirtschaft zu verbessern. Aus Sicht der Reinvermögenszugangs- wie der Reinvermögenszuflusstheorie sollte der Preis steuerbar sein. Wird auf die Markteinkommenstheorie abgestellt, kann hingegen argumentiert werden, dass Erich Gubser den Vermögenszugang nicht am Markt erwirtschaftet hat. Er ist ihm ohne eine Gegenleistung zu erbringen (zufällig) zugeflossen. Unter der Markteinkommenstheorie könnte der Preis als nicht steuerbares Einkommen qualifiziert werden.

(Bei konsistenter Begründung bzw. je nach Einkommenstheorie wurden beide Ergebnisse akzeptiert und gleich bewertet)

Aufgabe 5 (8 Punkte)

Der Schwimmclub „Nautilus“ ist in der Rechtsform des Vereins organisiert. Seine Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von CHF 100. Als Gegenleistung können sie das

ortsansässige Schwimmbad umsonst benutzen, zudem organisiert der Verein regelmässig stattfindende gemeinsame Schwimmbabende für seine Mitglieder. Während der Sommerferien führt der Verein unentgeltliche Schwimmkurse für Kinder durch.

Frage: Ist der Verein von der Gewinnsteuer befreit? Begründen Sie kurz.

Gemäss Art. 56 lit. g DBG kann eine juristische Person von der Steuerpflicht befreit werden, wenn sie öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgt. Vorliegend kommt eine Steuerbefreiung aufgrund Gemeinnützigkeit in Frage. Dazu müssen die folgenden Punkte kumulativ gegeben sein:

Es muss sich um eine juristische Person handeln: gegeben: hier ist es ein Verein.

Die Mittel des Vereins müssen ausschliesslich für die gemeinnützige Tätigkeit verwendet werden. Dieses Kriterium ist vorliegend nur teilweise erfüllt. Die Mitglieder des Vereins können das Schwimmbad unentgeltlich benutzen und es werden Schwimmbabende organisiert, was ein Eigeninteresse darstellt. Der Schwimmunterricht für Kinder stellt demgegenüber eine gemeinnützige Tätigkeit dar, sofern alle Kinder, egal ob es sich um diejenigen von Vereinsmitgliedern handelt oder nicht, davon profitieren können, weil ein allgemeines Interesse daran besteht, Kindern das Schwimmen beizubringen.

Unwiderruflichkeit der Zweckbindung: Ob der Gratisunterricht für Kinder in den Statuten des Vereins festgehalten ist und somit bindend ist für den Verein, wird im Sachverhalt nicht ausgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass dem so ist.

Tatsächliche Tätigkeit: Eine gemeinnützige Tätigkeit muss auch tatsächlich ausgeführt werden, das ist hier gegeben.

Eine vollständige Steuerbefreiung des Vereins kommt nicht in Frage. Allenfalls käme jedoch eine teilweise Steuerbefreiung für diejenigen Mittel in Frage, die dem Schwimmunterricht für Kinder gewidmet werden.

Aufgabe 6 (8 Punkte)

Rolf und Winfried sind zu je zu 50% Aktionäre der RoWi AG. Sie möchten Markus als weiteren Aktionär in die RoWi AG aufnehmen. Die RoWi AG beschliesst zu diesem Zweck ihr Aktienkapital durch Ausgabe von 100 Namenaktien, die einen Nennwert von je CHF 1'000 aufweisen, von CHF 200'000 auf CHF 300'000 zu erhöhen. Rolf und Winfried verzichten auf ihr Bezugsrecht. Markus zeichnet die neu herausgegebenen Aktien und leistet der RoWi AG pro Aktie einen Liberierungsbetrag von CHF 1'500, d.h. total einen Liberierungsbetrag von CHF 150'000.

Frage: Welche Steuerfolgen zieht diese Kapitalerhöhung für die RoWi AG nach sich?

Gewinnsteuer: Die Liberierung des Aktienkapitals und die Leistung des Aufgeldes stellen aus Sicht der RoWi AG eine Kapitaleinlage dar. Kapitaleinlagen sind geldwerte Leistungen der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen an die Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften. Nach Art. 60 lit. a DBG entsteht kein steuerbarer Gewinn durch Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu. Der gesamte Liberierungsbetrag von

CHF 150'000 ist für die RoWi AG demzufolge steuerfrei. Mit Hinblick auf das Kapitaleinlageprinzip (Art. 20 Abs. 3 DBG, Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG) sollte die RoWi AG das Aufgeld gesondert als Kapitaleinlagereserve verbuchen.

Emissionsabgabe: Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a StG unterliegt die entgeltliche oder unentgeltliche Begründung und Erhöhung des Nennwerts von Beteiligungsrechten in Form von Aktien inländischer Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften der Emissionsabgabe. Art. 6 Abs. 1 lit. h StG statuiert dabei eine Freigrenze und nimmt von der Abgabe die bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft entgeltlich ausgegebenen Beteiligungsrechte aus, soweit die Leistungen der Gesellschafter gesamthaft eine Million Franken nicht übersteigen. Im vorliegenden Fall unterliegt die RoWi AG für die Ausgabe der Beteiligungsrechte der Emissionsabgabe nach Art. 5 lit. a StG, sofern die Freigrenze i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. h StG nicht bereits aufgebraucht ist und nicht mehr beansprucht werden kann.

Aufgabe 7 (12 Punkte)

Peter Müller ist Hauptaktionär und Geschäftsführer der Architekt AG. Im Geschäftsjahr 2012 weist die Architekt AG in ihrer handelsrechtlichen Erfolgsrechnung einen steuerbaren Gewinn von CHF 250'000 aus. Die Architekt AG hat die Steuererklärung für das Geschäftsjahr 2012 im Mai 2013 eingereicht. Im Juni 2014 findet bei der Architekt AG eine Steuerrevision statt und der Steuerrevisor stösst auf folgenden Vorgang:

Die Architekt AG hat im Geschäftsjahr 2012 die Architekturarbeiten für den Ausbau des Dachgeschosses des Einfamilienhauses von Peter Müller ausgeführt, dafür aber kein Architekturhonorar verlangt. Der Wert der ausgeführten Architekturarbeiten beläuft sich auf CHF 10'000.

Fragen:

1. Wie ist die Erbringung dieser Architekturarbeiten durch die Architekt AG an ihren Hauptaktionär Peter Müller aus steuerrechtlicher Sicht zu qualifizieren?

Es ist zu prüfen, ob im vorliegenden Fall eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt. Verdeckte Gewinnausschüttungen sind geldwerte Leistungen, welche die Gesellschaft gestützt auf das Beteiligungsverhältnis an ihre Beteiligten erbringt, ohne sie jedoch als solche auszuweisen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor bei einer

- *Leistung der Gesellschaft an die Beteiligten oder ihnen nahe stehende Personen,*
- *der keine oder keine genügende Gegenleistung gegenübersteht und*
- *welche die Gesellschaft einem Dritten nicht erbracht hätte, wobei*
- *das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung für die Gesellschaft erkennbar war.*

Im Geschäftsjahr 2012 führte die Architekt AG die Architekturarbeiten für den Ausbau des Dachgeschosses des Einfamilienhauses von Hauptaktionär Peter Müller aus, ohne ein Architekturhonorar zu beanspruchen, obwohl sich der Wert der Arbeiten auf CHF

10'000 beläuft. Peter Müller hat für die Leistung der Architekt AG somit keine Gegenleistung erbracht. Aufgrund dieser Tatsache kann davon ausgegangen werden, dass die Architekt AG einem Dritten diese Leistung nicht erbracht hätte. Des Weiteren konnte die Architekt AG das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erkennen, da es sich beim Wert der ausgeführten Arbeiten um eine recht grosse Summe handelt. Aus diesen Gründen ist das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung zu bejahen.

2. Welche Steuerfolgen werden durch diesen Vorgang ausgelöst

a) Für die Architekt AG?

Gewinnsteuer: Auf Stufe der Architekt AG führt das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung zu einer Gewinnsteuerkorrektur (Art. 58 Abs. 1 lit. b und c DBG). Der Wert der ausgeführten Architekturarbeiten von CHF 10'000 wird dem steuerbaren Gewinn der Architekt AG zugerechnet, was zu einer Erhöhung ihres steuerbaren Reingewinns führt.

Verrechnungssteuer: Die verdeckte Gewinnausschüttung stellt einen Ertrag auf beweglichem Kapitalvermögen nach Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG dar und unterliegt der Verrechnungssteuer. Steuerpflichtig ist die Architekt AG, die die Verrechnungssteuer auf den Empfänger der steuerbaren Leistung, d.h. auf Peter Müller überwälzen muss (Art. 14 Abs. 1 VStG). Wird die Überwälzung nicht vorgenommen, kommt eine sog. "Aufrechnung ins Hundert" zum Tragen, d.h. die dem Aktionär Peter Müller entrichtete Leistung von CHF 10'000 wird einem Betrag von 65% der gesamten geldwerten Leistung gleichgesetzt.

b) Für Peter Müller?

Die im vorliegenden Fall entrichtete verdeckte Gewinnausschüttung stellt auch aus Sicht der Einkommenssteuer eine geldwerte Leistung an Peter Müller dar und unterliegt gestützt auf Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG der direkten Bundessteuer. Da Peter Müller Hauptaktionär der Architekt AG ist, kann er die Teilbesteuerung nach Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG geltend machen, falls er die Aktien in seinem Privatvermögen hält. Hält er sie in seinem Geschäftsvermögen kommt Art. 18b DBG zur Anwendung.